

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre,
Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit
Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik sowie
für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre,
Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit
Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, Wirtschaftsinformatik und
Immobilienwirtschaft
an der Universität Regensburg**

Vom 1. Februar 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik sowie für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft an der Universität Regensburg vom 8. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

- „(1) Für die Aufnahme des Bachelorstudiums gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.
- (2) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird durch einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachgewiesen. ²Ein solcher Abschluss liegt vor,
- a. wenn der Bewerber einen dem in § 1 Satz 1 Spiegelstrich 2 genannten Masterstudiengang fachlich entsprechenden Bachelorstudiengang abgeschlossen hat, dessen inhaltliche und methodische Anforderungen denen des jeweiligen Bachelorstudiengangs an der Universität Regensburg entsprechen, und dabei einschlägiges Wissen der jeweiligen Studieninhalte erworben hat, belegt durch den Nachweis von Studienleistungen im Umfang von mindestens 24 Kreditpunkten, die inhaltlich
 - i. im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre einem der Module
 - Wertschöpfungsmanagement (Value Chain Management),

- Finanzmanagement und -berichterstattung (Financial Reporting and Management)
 - Immobilienwirtschaft (Real Estate)
- gemäß § 25 Abs. 1 zuzuordnen sind,
- ii. im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre einem der Module
 - Außenwirtschaft (International Economics)
 - Empirische Wirtschaftsforschung (Empirical Economics)
 - Finanzmärkte (Financial Economics)
 - Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics)
 - Markt und Staat (Markets and Public Sector Economics)
 gemäß § 25 Abs. 2 zuzuordnen sind,
 - iii. im Masterstudiengang IVWL (MOE) dem Modul Internationale VWL gemäß § 24 Abs. 2 zuzuordnen sind,
 - iv. im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik dem Modul Bankinformatik und Informationssicherheit (IT-Finance and IT-Security) gemäß § 25 Abs. 4 zuzuordnen sind,
 - v. im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft einem der Module
 - Immobilienwirtschaft (Real Estate)
 - Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics)
 gemäß § 25 Abs. 1 Spiegelstrich 3 beziehungsweise § 25 Abs. 2 Spiegelstrich 4 zuzuordnen sind,
- b. wenn die nach 150 im Bachelorstudiengang erbrachten Kreditpunkten ermittelte Durchschnittsnote mindestens „gut“ (2,5) lautet; im Rahmen des „Honors“-Moduls (§ 27) erworbene Kreditpunkte werden hierbei nicht berücksichtigt.

(3) ¹Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 BayHSchG. ²Der Prüfungsausschuss kann das Bestehen bestimmter Kursprüfungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs aus dem Modulkatalog der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät als Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs verlangen.

(4) Bei Bewerbern mit einer schlechteren als der in Abs. 2 b. festgelegten Note wird die studiengangspezifische Eignung im Eignungsverfahren gemäß Anlage 1 überprüft.

(5) ¹Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten vorzulegen. ²Die endgültige Einschreibung erfolgt mit der Vorlage des Abschlusszeugnisses. ³Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum Ende des ersten Studienseesters vorzulegen.“

2. In § 17 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

„(5) Abweichend von Abs. 1 bis 4 werden Studienleistungen, die im Rahmen der „Honors“-Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg erbracht wurden, in vollem Umfang anerkannt.“

3. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

- „1. ¹Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal im Sommersemester und einmal im Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 1. Juni, für das folgende Sommersemester bis zum 1. Dezember an die Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist). ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Nachweis der Qualifikation gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 und ein detaillierter Lebenslauf mit Abiturnote, absolvierte Praktika und Berufspraxis sowie bei Bewerbern mit einem Abschluss in einem dem jeweiligen Masterstudiengang fachlich nicht entsprechenden Studiengang ein einseitiges Motivationsschreiben.
2. ¹Über das Vorliegen der studiengangspezifischen Eignung für die Masterstudiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen. ²Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgt nach den folgenden Kriterien, die Aufschluss darüber geben, ob der Bewerber über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen auf dem Gebiet des jeweiligen Masterstudiengangs zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 zu erlangen: Vorliegen von Methodenkompetenz im Bereich Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik und zusätzlich bei den Masterstudiengängen Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) im Bereich Ökonometrie, Leistungsbereitschaft, dokumentiert beispielsweise durch gute Studienleistungen, insbesondere in Fächern, die dem jeweiligen Masterstudiengang zuzuordnen sind, kurze Studienzeit oder intensiv verfolgte außerfachliche Aktivitäten; Motivation, dokumentiert beispielsweise durch absolvierte Nebenfächer, absolvierte Praktika, einschlägige Berufspraxis. ³Zur Beurteilung der Bewerbungsunterlagen kann der Prüfungsausschuss zu seiner Unterstützung zwei Professoren aus dem jeweiligen Studiengang heranziehen.
3. ¹Geht aus den vorgelegten Unterlagen die Eignung des Bewerbers für den jeweiligen Masterstudiengang nicht eindeutig hervor, wird der Bewerber vom Prüfungsausschuss zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Das Auswahlgespräch dauert mindestens 20 Minuten und ist von jeweils zwei Professoren aus dem jeweiligen Studiengang zu führen. ³Im Gespräch werden Leistungsbereitschaft, Motivation und Auffassungsgabe des Bewerbers untersucht. ⁴Insbesondere wird überprüft, ob der Bewerber über die Fähigkeit verfügt, erlernte Methoden und erworbenes inhaltliches Wissen bei der Einordnung und Bewertung wirtschaftlicher Sachverhalte sowie bei der Beantwortung konkreter Fragestellungen einzusetzen. ⁵Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein stichpunktartiges Protokoll angefertigt.
4. Ablehnende Entscheidungen sind mit einer stichpunktartigen Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5. Abgelehnte Bewerber können sich ein zweites Mal zum Eignungsverfahren anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Januar 2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 1. Februar 2008.

Regensburg, den 1.2.2008
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 1.2.2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1.2.2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1.2.2008.